

Kleine Anfrage

des Abg. Ansgar Mayr CDU

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Umgang mit der Meldung von Verstößen in Baden- Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Können Bürgerinnen und Bürger Verstöße (zum Beispiel Falschparken) Dritter bei einer kommunalen Behörde (zum Beispiel Ordnungsamt) melden?
2. In welcher Form haben diese Meldungen zu erfolgen, um den Behörden eine rechtliche Handhabe zu ermöglichen (Stichwort „Nachweis“)?
3. Haben die meldenden Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch darauf, von der Behörde eine Rückmeldung zu erhalten, ob der Meldung nachgegangen wird bzw. ob Bußgelder erhoben werden oder nicht?
4. Sind die örtlichen Ordnungsämter verpflichtet, diesen Meldungen nachzugehen und muss die Behörde bei einem tatsächlichen Verstoß ein Bußgeld ausstellen, wenn die Meldung nicht durch eine offizielle Amtsperson erfolgt?
5. Welchen Spielraum hat die örtliche Behörde bei der Ausstellung eines Bußgelds, wenn die Meldung durch Bürgerinnen und Bürger erfolgt, und kann sie die Meldung auch ignorieren bzw. kann auch nur eine Verwarnung ausgestellt werden oder ist zwingend bei entsprechendem Verstoß ein Bußgeld zu erheben?
6. Ist im Falle eines Bußgeldes auf dem entsprechenden Bescheid erkennbar zu machen, wer den Verstoß gemeldet hat?
7. Wie bewertet sie die Tatsache, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Mitmenschen zum Beispiel wegen Falschparken melden – insbesondere auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt?

27.2.2023

Mayr CDU

Eingegangen: 27.2.2023/Ausgegeben: 3.4.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, ob kommunale Vollzugsdienste/ Behörden Verstößen, die durch Bürgerinnen und Bürger gemeldet werden, verpflichtend nachgehen und die Verstöße auch mit Bußgeldern ahnden müssen oder nicht. Nach Ansicht des Fragestellers betrachten viele Menschen Denunziantentum mit großer Sorge und befürchten eine sich destabilisierende Gemeinschaft.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. März 2023 Nr. IM2-0141.5-404/1/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Können Bürgerinnen und Bürger Verstöße (zum Beispiel Falschparken) Dritter bei einer kommunalen Behörde (zum Beispiel Ordnungsamt) melden?*
- 2. In welcher Form haben diese Meldungen zu erfolgen, um den Behörden eine rechtliche Handhabe zu ermöglichen (Stichwort „Nachweis“)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bürgerinnen und Bürger können Verstöße Dritter bei einer Behörde, beispielsweise dem Ordnungsamt, melden. Meldungen etwaiger Verstöße bedürfen in der Regel keiner bestimmten Form. Bürgerinnen und Bürger können entsprechende Meldungen in schriftlicher oder elektronischer Form einreichen oder auch mündlich vorbringen. Auch an den Inhalt solcher Meldungen werden angesichts des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine hohen Anforderungen gestellt. Der Amtsermittlungsgrundsatz schreibt vor, dass die Behörden als Ausgangspunkt zunächst den gesamten relevanten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln haben und hierzu sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen müssen (BeckOK VwVfG/Heßhaus VwVfG § 24 Rn. 5 bis 6). Daran anknüpfend entscheidet sich auch der weitere Verfahrensgang entweder als Verwaltungsverfahren oder als Ahndung einer vorwerfbareren Handlung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. An das Vorbringen der meldenden Bürgerinnen und Bürger sind die Behörden dabei nicht gebunden. Daher ist zum Beispiel die Vorlage von Fotos oder Videos auch nicht Voraussetzung für ein Tätigwerden der Behörden.

- 3. Haben die meldenden Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch darauf, von der Behörde eine Rückmeldung zu erhalten, ob der Meldung nachgegangen wird bzw. ob Bußgelder erhoben werden oder nicht?*

Zu 3.:

Die meldenden Bürgerinnen und Bürger haben mangels Rechtsgrundlage keinen Anspruch auf eine Rückmeldung der Behörde zum Verfahrensstand. Die Bearbeitung der eingegangenen Meldung erfolgt durch die Behörde von Amts wegen. Sie allein bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen und ist gegenüber den meldenden Bürgerinnen und Bürgern nicht rechenschaftspflichtig. Zu einer proaktiven Herausgabe von Informationen zum Verfahrensstand sind die Behörden nicht verpflichtet.

- 4. Sind die örtlichen Ordnungsämter verpflichtet, diesen Meldungen nachzugehen und muss die Behörde bei einem tatsächlichen Verstoß ein Bußgeld ausstellen, wenn die Meldung nicht durch eine offizielle Amtsperson erfolgt?*

5. *Welchen Spielraum hat die örtliche Behörde bei der Ausstellung eines Bußgelds, wenn die Meldung durch Bürgerinnen und Bürger erfolgt, und kann die die Meldung auch ignorieren bzw. kann auch nur eine Verwarnung ausgestellt werden oder ist zwingend bei entsprechendem Verstoß ein Bußgeld zu erheben?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 LVwVfG) sind die Ordnungsämter verpflichtet, Meldungen von Verstößen nachzugehen. Sobald die Behörde von Bürgerinnen und Bürgern Kenntnis von einem möglicherweise bußgeldbewehrten Vorgang erlangt, muss sie den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln, vgl. Antwort zu Frage 1 und 2. Ignorieren kann die Behörde die eingehenden Meldungen folglich nicht. Stellt die Behörde zum Abschluss der durchgeführten Ermittlungen fest, dass tatsächlich gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde, kann sie ein Bußgeldverfahren gegen den Betroffenen einleiten. Eine Pflicht zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens bei Feststellung eines Verstoßes besteht nicht. Vielmehr liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach diesem für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten geltenden Opportunitätsgrundsatz ist die Behörde – anders als im Strafverfahren, für das nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung das Legalitätsprinzip gilt – nicht verpflichtet, ein Bußgeldverfahren einzuleiten (BeckOK OWiG/Bücherl OWiG § 47 Rn. 1 bis 4). Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

Für die Behörden besteht ein weiterer Ermessensspielraum. Im Rahmen der Ermessensausübung sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich Bedeutung und Auswirkungen der Tat, der Grad der Vorwerfbarkeit, die Wiederholungsgefahr sowie die TäterEinstellung zur Rechtsordnung. Dass der Verstoß von Bürgerinnen und Bürgern und nicht von offiziellen Amtspersonen gemeldet wurde, ist unerheblich und stellt keinen sachlichen Grund dar, der in der Ermessensausübung Berücksichtigung findet. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Behörde den Betroffenen gemäß § 56 OWiG auch verwarnen. Es liegt im Ermessen der Behörde, eine Verwarnung zu erteilen und auf ein förmliches Bußgeldverfahren zu verzichten. Dass der Verstoß von Bürgerinnen und Bürgern und nicht von offiziellen Amtspersonen gemeldet wurde, ist auch im Rahmen dieser Ermessensausübung ohne Bedeutung.

6. *Ist im Falle eines Bußgeldes auf dem entsprechenden Bescheid erkennbar zu machen, wer den Verstoß gemeldet hat?*

Zu 6.:

Wer den Verstoß gemeldet hat, ist im Falle eines Bußgeldes auf dem entsprechenden Bescheid nicht erkennbar zu machen. Dem Inhalt des Bußgeldbescheides (ergibt sich im Wesentlichen aus § 66 OWiG. § 66 Absatz 1 Nummer 4 OWiG) kann jedoch entnommen werden, dass der Bußgeldbescheid auch die Beweismittel enthält. Werden die meldenden Bürgerinnen und Bürger zugleich von der Behörde als Zeugen der Tathandlung geführt, sind sie grundsätzlich mit genauer Angabe der Wohnanschrift im Bußgeldbescheid zu bezeichnen.

7. *Wie bewertet sie die Tatsache, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Mitmenschen zum Beispiel wegen Falschparken melden – insbesondere auch im Hinblick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt?*

Zu 7.:

Es liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Bürgerinnen und Bürger, die Verstöße Dritter bei den zuständigen Behörden melden, den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden. Viele Verstöße können nur durch Mitwirkung achtsamer Bürgerinnen und Bürger aufgedeckt und geahndet werden. Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern führen in der Praxis nicht nur zur Sanktionierung desjenigen, der gegen Rechtsvorschriften verstoßen hat, sondern auch zur Durchsetzung der Rechts-

ordnung, indem rechtswidrige, die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende Zustände behoben werden. Dadurch können aufmerksame Bürgerinnen und Bürger auch zu einer Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beitragen.

Denunziantentum und eine destabilisierende Gesellschaft dürften durch das Engagement einzelner Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich wohl schon deshalb nicht zu besorgen sein, weil Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden zwischen aufmerksamen, gemeinwohlorientierten Bürgerinnen und Bürgern und solchen mit unlauteren Absichten unterscheiden können. Insbesondere schützt auch die Pflicht der Behörden zur vollständigen und selbständigen Ermittlung und Aufarbeitung des Sachverhaltes und das im Rahmen vor Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu beachtende Opportunitätsprinzip den Betroffenen vor Denunzianten.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen